

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

30. Jahrgang

Luckenwalde, 9. Juni 2022

Nr. 18

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Wirtschaftsplan 2022 Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming, 1. Änderung	2
Sonstige Bekanntmachungen	3
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom 31. Mai 2022	3
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	4
MEAB Märkischen Entsorgungsanlagen Betriebsgesellschaft mbH, Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) Schöneiche: Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 23 der 17. BImSchV	10
Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB): Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der Mechanisch-Biologischen Stabilatanlage Niederlehme 2021	14

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Wirtschaftsplan 2022 Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming, 1. Änderung

Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch Beschluss Nr. 6-4729/22-EB vom 02.05.2022 den geänderten Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

1. Es betragen
 - 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	24.649.858,97 €
die Aufwendungen	24.238.627,83 €
der Jahresgewinn	411.231,14 €
der Jahresverlust	0 €
 - 1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.589.038,23 €
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	4.005.500,00 €
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	2.346.408,07 €
2. Es werden festgesetzt
 - 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 2.950.000,00 €
 - 2.2 der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 €

Luckenwalde, 03.05.2022

Kornelia Wehlan
Landrätin

Der geänderte Wirtschaftsplan 2022 wird gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 EigV i. V. m. § 131 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 03.05.2022

Kornelia Wehlan
Landrätin

Sonstige Bekanntmachungen

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom 31. Mai 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen hat in der Sitzung am 31.05.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- VV 2/2022** - Veräußerung von Geschäftsanteilen der DNWAB an den WAS Scharmützelsee-Storkow/Mark
- VV 3/2022** – Bevollmächtigung bzgl. Veräußerungsvertrag mit dem WAS Scharmützelsee-Storkow/Mark
- VV 4/2022** - Verzicht zur Ausübung des Vorkaufsrechts an den Geschäftsanteilen der DNWAB mbH
- VV 5/2022** - Korrektur der Gebührenkalkulation 2017 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
- VV 6/2022** - Korrektur der Gebührenkalkulation 2018 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
- VV 7/2022** - Korrektur der Gebührenkalkulation 2019 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
- VV 8/2022** - Korrektur der Gebührenkalkulation 2020 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen
- VV 9/2022** - Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche
Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS
Zossen)**

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 ([GVBl. I/21, \[Nr. 21\]](#)), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr.32, S.2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr.38), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr.36) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden in ihrer Sitzung am 31.05.2022 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden KMS Zossen genannt) betreibt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung (nachfolgend öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage genannt).
- (2) Der KMS Zossen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren).
- (3) Die Schmutzwassergebühren gliedern sich in Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Messung der Wassermengen erfolgt durch Wasserzähler.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber dem KMS Zossen anzeigepflichtig und in seiner Menge nachzuweisen. Auf Verlangen des KMS Zossen hat der Gebührenpflichtige für die nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen geeignete und geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten einzubauen, zu erneuern, zu verändern und zu unterhalten.

- (4) Werden Wassermengen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt, so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messeinrichtungen, die vom KMS Zossen genehmigt und verplombt werden, nachweisen und deren Absetzung beantragen. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraumes zu stellen. Der Einbau, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung der entsprechenden Messeinrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen. Ist der Nachweis über Messeinrichtungen nicht möglich, kann dieser durch spezifische Fachgutachten für den Gebührenpflichtigen geführt werden.
- (5) In dem jeweiligen Erhebungszeitraum gilt als angefallene Schmutzwassermenge:
- a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die ermittelte Verbrauchsmenge,
 - b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen, die von der eingebauten Messeinrichtung angezeigte oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge,
- abzüglich der zur Absetzung nachgewiesenen Wassermenge entsprechend Abs. 4.
- (6) Soweit die Wassermengen nach Abs. 5 lit. a) und b) nicht ermittelt werden können oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen, wird die Wassermenge unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.
- (7) Bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht, ist die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge maßgeblich.
- (8) Die Wasserzähler werden von Dienstkräften des KMS Zossen oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des KMS Zossen vom Gebührenpflichtigen selbst einmal jährlich abgelesen.

§ 3
Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 bei einem Nenndurchfluss von

maximal Qn 2,5	=	8,00 €/Monat
maximal Qn 6,0	=	19,20 €/Monat
maximal Qn 10,0	=	32,00 €/Monat
maximal Qn 15,0	=	48,00 €/Monat
maximal Qn 25,0	=	80,00 €/Monat
maximal Qn 40,0	=	128,00 €/Monat
maximal Qn 60,0	=	192,00 €/Monat
maximal Qn 100,0	=	320,00 €/Monat
maximal Qn 150,0	=	480,00 €/Monat
maximal Qn 250,0	=	800,00 €/Monat

Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 bei einem Dauerdurchfluss bei Wasserzählern nach Europäischer Messgeräte-richtlinie 2004/22/EG von

maximal Q3 = 4 m ³ /h	=	8,00 €/Monat
maximal Q3 = 10 m ³ /h	=	20,00 €/Monat
maximal Q3 = 16 m ³ /h	=	32,00 €/Monat
maximal Q3 = 25 m ³ /h	=	50,00 €/Monat
maximal Q3 = 40 m ³ /h	=	80,00 €/Monat
maximal Q3 = 63 m ³ /h	=	126,00 €/Monat
maximal Q3 = 100 m ³ /h	=	200,00 €/Monat
maximal Q3 = 160 m ³ /h	=	320,00 €/Monat
maximal Q3 = 250 m ³ /h	=	500,00 €/Monat
maximal Q3 = 400 m ³ /h	=	800,00 €/Monat

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde:

a) für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017:	2,94 €/m ³
b) für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018:	3,10 €/m ³
c) für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019:	3,00 €/m ³
d) für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020:	3,27 €/m ³
e) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021:	4,26 €/m ³
f) ab dem 01.01.2022:	4,45 €/m ³

Als Beitragszahler gelten für den jeweiligen Erhebungszeitraum diejenigen, für deren Grundstück spätestens zum 31.12. eines Kalenderjahres ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde. Als Beitragszahler gelten für den jeweiligen Erhebungszeitraum auch diejenigen, für deren Grundstück ein gezahlter Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erst im betreffenden Erhebungszeitraum zurückgezahlt wurde.

- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde:
- a) für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017: 4,14 €/m³
 - b) für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018: 4,17 €/m³
 - c) für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019: 4,04 €/m³
 - d) für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020: 4,26 €/m³
 - e) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021: 5,38 €/m³
 - f) ab dem 01.01.2022: 6,14 €/m³

§ 4

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Herstellung der Grundstücksanschluss-leitung und der haustechnischen Schmutzwasseranlagen).
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser (Verbrauchsgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstmals eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 6
Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem der Gebührenpflichtige wechselt.
- (2) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7
Vorauszahlungen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr werden anteilig zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Vorauszahlungen von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der KMS Zossen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen gezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht ausdrücklich die Rückzahlung verlangt.

§ 8
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem KMS Zossen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KMS Zossen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des KMS Zossen ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Wasserbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch den KMS Zossen zulässig. Der KMS Zossen darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der KMS Zossen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 3 trotz Aufforderung des KMS Zossen keine geeignete und geeichte Messvorrichtung installiert,
 - b) entgegen § 8 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist, Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 14. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 08. Dezember 2021 außer Kraft.

Zossen, 01.06.2022

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

**MEAB Märkischen Entsorgungsanlagen Betriebsgesellschaft mbH,
Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) Schöneiche:
Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 23 der 17. BImSchV**

1. Betreiberin

Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft (MEAB) mbH

2. Standort

MEAB Entsorgungsstandort Schöneiche

15806 Zossen, OT Schöneiche, Am Galluner Kanal



3. Berichtszeitraum

01.01.2021 bis 31.12.2021

4. Anlage

Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) bestehend aus einem Drehrohrföfen mit Nachbrennkammer und Rauchgasreinigungsanlage

5. Rauchgasreinigung

CDAS-Reaktor mit nachgeschaltetem Gewebefilter (abwasserfrei).

6. Verbrennungsbedingungen gemäß § 6 der 17. BImSchV

Die Klassierung der Temperatur in der Nachbrennzzone bezieht sich auf einen Zehn-Minuten- Mittelwert.

Gemäß behördlicher Ausnahmegenehmigung beträgt die Mindestverbrennungstemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung 1050°C.

Durch automatische Vorrichtungen wird sichergestellt, dass die Beschickung von Abfällen nur so lange erfolgt, wie die Mindestverbrennungstemperatur von 1050 °C in der Nachbrennkammer aufrechterhalten wird.

Im Falle einer Unterschreitung der Mindestverbrennungstemperatur erfolgen eine automatische Verriegelung der Abfallbeschickung und die Inbetriebnahme von Stützbrennstoff (Heizöl, Deponiegas).

7. Emissionen

Diskontinuierliche Emissionsmessungen

Die Emissionen von Schwermetallen, Dioxinen und Furanen werden gemäß den Vorgaben der 17.BImSchV jährlich einmal, die von Fluorwasserstoff laut behördlicher Anordnung halbjährlich durch ein zugelassenes Messinstitut ermittelt.

Die Ergebnisse der Einzelmessungen – dargestellt in Tabelle 1 – belegen, wie auch in den Vorjahren die sichere Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte gemäß 17. BImSchV.

Tabelle 1: Ergebnisse der Einzelmessungen

Parameter	Halbstundenmittelwerte		Tagesmittelwerte ¹	
	Messwert und Messunsicherheit	Grenzwert 17. BImSchV	Messwert und Messunsicherheit	Grenzwert 17. BImSchV
Fluorwasserstoff [mg/m ³]	<0,2	4	0,01	1
Cd/Tl ²	0,00	0,05	-	-
Sb-Sn ³	0,01	0,5	-	-
As-Cr ⁴	0,01	0,05	-	-
Dioxine, Furane (PCDD/F und dl-PCB) [ng/m ³]	-	-	0,00	0,1

Quelle: Messberichte des Messinstitutes Mattersteig & CO. Ingenieurgesellschaft

Kontinuierliche Emissionsmessung

Die Ermittlung der kontinuierlichen Emissionsdaten erfolgt durch eignungsgeprüfte Emissionsmessgeräte, deren Funktion jährlich durch ein zugelassenes Messinstitut überprüft wird.

Während des Anlagenbetriebes (7938 h) in 2021 wurde die gemäß „Bundeseinheitlicher Praxis zur Ermittlung der Emissionen“ geforderte Verfügbarkeit der Emissionsmesstechnik von 95 % und die des Emissionsauswertesystems von 99 % sicher eingehalten.

Im nachfolgender Tabelle 2 sind die im Jahr 2021 kontinuierlich ermittelten Emissionen beim Betrieb der SAV Schöneiche enthalten.

¹ Probenahmedauer für Tagesmittelwert 6 Stunden

² Summe Cadmium(Cd), Thallium(TI) in mg/m³

³ Summe Antimon(Sb), Arsen(As), Blei(Pb), Chrom(Cr), Kupfer(Cu), Mangan(Mn), Nickel(Ni), Vanadium(V), Zinn(Sn) in mg/m³

⁴ Arsen(As), Benzo(a)pyren, Cadmium(Cd), Cobalt(Co), Chrom (Cr) in mg/m³

Tabelle 2: Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessung

Messgaskomponente	Grenzwerte		Jahresmittel	Anzahl	
	TMW	HMW		TMW	HMW
Staub	10	20	0,76	0	0
Chlorwasserstoff [HCl]	10	60	2,69	0	0
Stickoxide [NOx]	200	400	149,14	0	0
Kohlenmonoxid [CO]	50	100	6,47	0	4
Schwefeldioxid [SO ₂]	50	200	9,01	0	1
Organische Stoffe [CxHy]	10	20	1,01	0	0
Quecksilber [Hg]	0,03	0,05	0,00015	0	9

Grenzwertüberschreitungen:

- Die Überschreitungen der Halbstundenmittelwerte (HMW) bei Kohlenmonoxid sind auf die Beschickung von Abfällen, die auf Grund ihres Heizwertes eine erhöhte Energiefreisetzung im Verbrennungsraum verursachen, zurückzuführen.
- Überschreitungen der Halbstundenmittelgrenzwerte (HMW) bei Quecksilber sind definitiv auf die Nichteinhaltung der Annahmebedingungen seitens der Abfallerzeuger zurückzuführen. Jede Abfallanlieferung wird einer Eingangskontrolle unterzogen, wobei insbesondere bei der Gebindeanlieferung von Chemikalien und Pflanzenschutzmittel (PSM) eine Kontrolle der Inhaltsstoffe nur stichprobenartig erfolgen kann. Hier erfolgt die Kontrolle auf Grundlage der vom Erzeuger übergebenen Gebindepacklisten. Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung (Krankenhausabfälle) werden aus infektionsschutz- und arbeitsschutzrechtlichen Gründen lediglich einer Kontrolle des mechanischen Zustandes der Verpackungen unterzogen. Die registrierten Überschreitungen sind ursächlich auf Gebindebeschickungen (Chemikalien, PSM und Krankenhausabfälle) mit quecksilberhaltigen Inhaltsstoffen zurückzuführen.
- Die Überschreitung des Halbstundenmittelwertes (HMW) bei Schwefeldioxid wurde verursacht durch den Eintrag höherschwefelhaltiger Abfälle aus dem Feststoffbereich.

Sollten Sie weitere Fragen zum Betrieb der SAV Schöneiche haben, steht Ihnen unser ingenieurtechnisches Personal gerne zur Verfügung.

Wenden Sie sich bitte an

die Anlagenleitung Herrn Matthias Birke, Tel.033764 74201, Mobil 0172 3945179

E-Mail: m.birke@meab.de oder

an die Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte Frau Carola Bretschneider

Tel. 033764 74222, E-Mail: c.bretschneider@meab.de.

Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB): Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der Mechanisch-Biologischen Stabilatanlage Niederlehme 2021

Gemäß § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit einmal jährlich über die Beurteilung der Emissionen zu unterrichten. Das betrifft die Emissionen der gefassten und behandelten Abgasströme aus dem Rottebereich und dem Bereich der mechanischen Aufbereitung der MBS. Das Reingas wird über zwei Kamine abgeleitet.

Anlagendaten:

Standort: Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
Niederlehme
Robert-Guthmann-Straße 41
15713 Königs Wusterhausen

Art der Anlage: Anlage zur Mechanisch-Biologischen Stabilisierung (MBS) gemäß Nr. 8.11 bb) in Verbindung mit Nr. 8.6 des Anhanges zur 4. BImSchV

Anlagenkapazität: 150.000 Mg/a

Abluftreinigungsanlagen: *Regenerativ-thermische Oxidation (LARA), Gewebeschlauchfilteranlage*

1. Kontinuierliche Emissionsmessungen im Berichtsjahr

a) Emissionswerte

LARA-Kamin

Bei C_{gesamt}-Emissionen gab es eine registrierte Überschreitung des Tagesmittelwertes (TMW) und 10 registrierte Überschreitungen des Halbstundenmittelwertes (HMW).

Im Jahr 2021 kam es bei Staubemissionen zu 8 registrierten Überschreitungen des Tagesmittelwertes (TMW) und zu 44 registrierten Überschreitungen des Halbstundenmittelwertes (HMW).

Komponente	Einheit	Grenzwert		Registrierte Grenzwertüberschreitungen		Relevanz ja/nein nein
		HMW ¹	TMW ²	HMW	TMW	
C _{gesamt}	mg/m ³	40	20	10	1	nein
Staub	mg/m ³	30	10	44	8	nein

¹ Halbstundenmittelwert

² Tagesmittelwert

Staub-Kamin

Hier kam es zu einer Überschreitung des Tagesmittelwertes (TMW) bei C_{gesamt} -Emissionen.

Komponente	Einheit	Grenzwert		Registrierte Grenzwertüberschreitungen		Relevanz ja/nein
		HMW	TMW	HMW	TMW	
C_{gesamt}	mg/m ³	40	20	0	1	ja
Staub	mg/m ³	30	10	0	0	nein

b) gemittelte Monatsmittelwerte der Abgasfrachten bezogen auf die Abfallmenge (Anlageninput)

Kohlenstoff als C_{gesamt}

Monat	AK1 E1 LARA Verhältnis [g/MG]	AK2 E4 Staub Verhältnis [g/MG]	Monatsmittelwert Summe aus AK1 E1 und AK2 E4 [g/MG]	Grenzwert [g/MG]
Januar	4,87	25,01	29,88	55
Februar	0,00	28,68	28,68	55
März	0,00	0,00	0,00	55
April	0,00	0,00	0,00	55
Mai	4,16	15,20	19,36	55
Juni	1,33	19,18	20,51	55
Juli	0,48	17,30	17,78	55
August	0,61	10,52	11,13	55
September	0,80	11,08	11,88	55
Oktober	0,83	37,59	38,42	55
November	1,28	21,82	23,10	55
Dezember	3,84	27,30	31,14	55

N2O

Monat	AK1 E1 LARA Verhältnis [g/MG]	AK2 E4 Staub Verhältnis [g/MG]	Monatsmittelwert Summe aus AK1 E1 und AK2 E4 [g/MG]	Grenzwert [g/MG]
Januar	8,01	1,10	9,11	100
Februar	3,75	1,36	5,11	100
März	0,00	0,00	0,00	100
April	0,00	0,00	0,00	100
Mai	0,26	0,96	1,22	100
Juni	1,03	2,05	3,08	100
Juli	2,02	2,84	4,86	100
August	2,16	1,76	3,92	100
September	4,38	0,30	4,68	100
Oktober	4,21	1,15	5,36	100
November	7,96	0,33	8,29	100
Dezember	6,71	0,30	7,01	100

Wartung:

Die jährliche Wartung der Messtechnik an den beiden Emissionsquellen AK1 E1 und AK2 E4 wurde durch die Firma PRONOVA Analysentechnik GmbH & Co. KG am 19.10.2021 durchgeführt.

c) Ursachen der Halbstundenmittel- und Tagesgrenzwertüberschreitungen:

Luftaufbereitungsanlage (LARA) AK1 E1:

Staub

Durch Verschmutzung der Staubmesssonde gab es diverse Überschreitungen der Tagesmittelwerte und der Halbstundenmittelwerte für den Parameter Staub. Nach der Reinigung des Staubmesssondenkopfes wurden ausnahmslos wieder plausible Werte im System registriert.

C_{gesamt}

Am 31.05.2021 kam es durch eine defekte Messgaspumpe zu falschen Messwerten im System. Nach dem Tausch der Pumpe wurden wieder plausible Werte gemessen.

Entstaubungskamin AK2 E4

Die Überschreitung des TMW C_{ges} am 25.10.2021 am Entstaubungskamin war auf Probleme bei der Trocknung zurückzuführen. Durch den phasenweisen Ausfall eines Frequenzumformers gab es Beeinträchtigungen bei der Trocknungsleistung.

Probleme bei der Aufnahme der Messwerte

In 2021 kam es zu diversen Ausfällen an den Messgeräten der Messtechnik. Sowohl die Geräte für die Messungen von Lachgas als auch für C_{ges} mussten zur Reparatur an die Fa. Siemens geschickt werden.

Außerdem kam es auf Grund einer beschädigten Platine im Messwertumformer (TALAS) zu einer mehrwöchigen Unterbrechung der Datenaufnahme.

Aus diesem Grund wird der ZAB alle Geräte zur Messwerterfassung erneuern und nach Möglichkeit durch baugleiche Geräte ersetzen.

2. Einzelmessung

Durch die Firma AIRTEC wurden im Zeitraum vom 06.09.2021 bis 09.09.2021 die jährlichen Funktionsprüfungen und die Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen am AK1 E1 (LARA) und AK2 E4 (Staub), sowie die Ermittlung und Beurteilung von Gasen, Stäuben, Dämpfen und Gerüchen durchgeführt.

Luftaufbereitungsanlage (LARA) AK1 E1:

Emissionen CO, NO_x, PCDD/F eingehalten

Mittelwert Geruch eingehalten

Entstaubung AK2 E4:

PCDD/F eingehalten

Geruch eingehalten

Einzelmessungen PCDD/F

AK1 E1 (LARA)

Datum	Emissionsbegrenzung	Maximlwert	Maximalwert + Messunsicherheit
01.12.-03.12.2021	0,1	u. BG ³	u. BG

Werte in [ng/m³]

³ Untere Bestimmungsgrenze

AK2 E4 (Staub)

Datum	Emissionsbegrenzung	Maximalwert	Maximalwert + Messunsicherheit
01.12.-03.12.2021	0,1	u. BG	u. BG

Werte in [ng/m³]**Einzelmessungen Geruch***AK1 E1 (LARA)*

Datum	Emissionsbegrenzung	Mittelwert	Obere Grenze
09.09.2021	500	503	562

Werte in [Geruchseinheiten/m³]*AK2 E4 (Staub)*

Datum	Emissionsbegrenzung	Mittelwert	Obere Grenze
09.09.2021	500	64	92

Werte in [Geruchseinheiten/m³]**Einzelmessungen NO_x, CO am AK1 E1 (LARA)**

Parameter	Emissionsbegrenzung [mg/Nm ³]	Maximalwert [mg/Mm ³]	Maximalwert + Messunsicherheit
NO _x	100	22	30
CO	100	3	8

Die Protokolle können von der Öffentlichkeit beim
Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
Niederlehme

Robert-Guthmann-Straße 41
15713 Königs Wusterhausen

nach telefonischer Vereinbarung (03375 52722-30) bis zu einer Woche nach Veröffentlichung eingesehen werden.